Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 745.) Erklärung wegen der mit der Herzoglich-Dessau'schen Regierung getroffenen Uebereinkunft, daß gegenseitig bei vorkommenden Kriminal-Untersuchungen nur die baaren Auslagen erstattet werden sollen. Vom 22sten Juni 1822.

Die Königlich-Preußische Regierung hat sich wegen der Kosten in Untersuchungen wider unvermögende Personen mit der Herzoglich-Anhalt-Dessau'schen Regierung dahin vereinigt:

1) In allen Fällen, wo Delinquenten von einer Königlich-Preußischen Kriminal-Justizbehörde an eine Herzoglich-Anhalt-Dessau'sche Kriminal-Justizbehörde, oder von dieser an jene, nach vorgängiger Requisition ausgeliefert werden, sind nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren, dem letztern aus dem Vermögen des an das requirirende Gericht ausgelieferten Delinquenten, wenn solches dazu hinreicht, zu entrichten. Hat aber der ausgelieferte Delinquent kein hinreichendes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem Erstern nur die baaren Auslagen für Atzung, Transport, Porto und Kopialien.

2) Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Kriminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Delinquenten, sondern nur auf die Abhörung oder Sistirung von Zeugen oder anderer Personen ankommt.

3) Zur Entscheidung der Frage: ob der Delinquent hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht — soll in den beiderseitigen Landen nichts weiter als das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher der Delinquent seinen wesentlichen Wohnsitz hat. Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es angesehen, als ob er kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

(Ausgegeben zu Berlin den 24sten August 1822.)

4) Den bei den Kriminal-Untersuchungen zu sistirenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, bei erfolgter wirklicher Sistirung vom requirirenden Gericht sofort verabreicht werden. Sofern sie deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen; es soll selbige jedoch vom requirirenden Gericht auf die erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gericht ungesäumt wieder erstattet werden.

Diese, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen ausgefertigte, von dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnete Erklärung soll, nach erfolgtem Austausche gegen eine gleichlautende Erklärung der Herzoglich-Anhalt-Dessau'schen Regierung, gesetzliche Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 22sten Juni 1822.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Bernstorff.

(No. 746.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Juli 1822., wegen Verlängerung der Hypotheken-Fristen für die eximirten Grundstücke des Herzogthums Sachsen in dem Jurisdiktions-Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg und des Kammergerichts.

Ich will auf Ihren Bericht vom 9ten Juli d. J., die in der Verordnung, wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens, in dem Herzogthum Sachsen, vom 16ten Juni 1820., im §. 7. zur Anfertigung der Hypotheken-Tabellen, bestimmte Frist, in Bezug auf die, zu den Jurisdiktions-Bezirken des Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg und des Kammergerichts gehörigen, eximirten Grundstücke, bis zum letzten Dezember d. J., hierdurch verlängern. Vom 1sten Januar, bis zum letzten Februar 1823. steht es allen Interessenten frei, die angefertigten Tabellen einzusehen, und ihre Erinnerungen dagegen der Hypothekenbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Zeit können keine Erinnerungen mehr vorgebracht werden. Sie haben hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 25sten Juli 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister v. Kircheisen.

(No. 747.)

(No. 747.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten August 1822., wegen eines Präklusiv-Termins für die Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine.

Da die Umschreibung der durch das Edikt vom 3ten Junius 1814.
Gesetzsammlung No. 230.
kreirten Lieferungsscheine in Staats-Schuldscheine bereits in der anderweiten Verordnung wegen Vergütung der Kriegesleistungen vom 1sten März 1815.
Gesetzsammlung No. 265. Artikel IV.
frei gegeben ist und die baare Auszahlung derselben nach dem Loose schon seit Meinen Orders vom 7ten Mai 1818. und 20sten April 1820.
Gesetzsammlung No. 598.
fortfällt: so bestimme Ich auf den Antrag der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, daß dergleichen Lieferungsscheine künftig nicht weiter in das Publikum gebracht, sondern unmittelbar nach der Ausfertigung an die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine abgegeben werden sollen. Ich habe hiernach das Schatzministerium mit den nöthigen Anweisungen versehen und autorisire nunmehr in Gefolge dessen die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden diejenigen Lieferungsscheine, welche in Gemäßheit des frühern Verfahrens zirkuliren, zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine einzufordern, des Endes einen dreimonatlichen Präklusiv-Termin anzusetzen, und diesen unter der Verwarnung bekannt zu machen, daß mit Ablauf desselben alle Ansprüche aus den nicht eingereichten oder wenigstens bis dahin gehörig anzumeldenden Lieferungsscheinen erlöschen. Berlin, den 1sten August 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(No. 748.) Subhastations-Ordnung für die Rheinprovinzen. Vom 1sten August 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da es ein dringendes Bedürfniß ist, den Mängeln der Rheinischen Prozeß-Ordnung, in Bezug auf das Subhastationsverfahren jetzt schon abzuhelfen, und dasselbe zu vereinfachen; so verordnen Wir auf den, im Einverständnisse mit dem Justizminister, von Unserm Staatskanzler vorgelegten, von der Justiz-Abtheilung Unseres Staatsraths mitberathenen Antrag:

§. 1. Bei dem Subhastationsverfahren sollen künftig die Friedensrichter als beständige Kommissarien der Landgerichte handeln. Die Subhastation ge-

schieht von dem Friedensrichter, in dessen Gerichtsbezirke die zu veräußernden Immobilien liegen; es sey denn, daß der Gläubiger oder der Schuldner, wegen der besonderen Natur des zu veräußernden Grundstücks oder wegen anderer Verhältnisse ein Anderes begehren, in welchem Falle das Landgericht das Verfahren bei sich selbst durch einen Deputirten leiten lassen kann.

Wenn die Immobilien, deren Beschlagnahme beabsichtigt wird, in verschiedenen friedensgerichtlichen Bezirken liegen; so wird auf den Antrag des Gläubigers von dem Landgerichte derjenige Friedensrichter ernannt, vor welchem die Subhastation statt haben soll.

§. 2. Jedem Beschlage zum Verkaufe der Immobilien muß eine Aufforderung zur Zahlung (Zahlungsbefehl) vorhergehen, welche mit der Abschrift der Urkunde, worauf sie sich gründet, dem Schuldner in den, für die Vorladung allgemein bestellten Formen zugestellt wird. Sie enthält von Seiten des Gläubigers die Erklärung, daß im Nichtzahlungsfalle zur Beschlagnahme der Immobilien des Schuldners geschritten werden solle. Ist der Gläubiger in dem Bezirke des Friedensgerichts, vor welchem die Subhastation geschehen soll, nicht wohnhaft; so muß er in der erwähnten Aufforderung zur Zahlung, einen Wohnort in diesem Bezirke wählen.

Ist nach der Bestimmung des vorigen Paragraphen von mehreren Friedensrichtern Einer von dem Landgerichte bestimmt, oder hat das Landgericht die Leitung des Verfahrens durch einen Deputirten aus seiner Mitte verordnet, so wird der desfallsige Beschluß, gleichzeitig mit der Aufforderung zur Zahlung dem Schuldner zugestellt.

§. 3. Die Beschlagnahme der Immobilien kann nicht eher als nach Ablauf eines Monates vom Tage des Zahlungsbefehls erfolgen. Läßt der Gläubiger, von diesem Tage an, mehr als drei Monate verstreichen, so wird der Zahlungsbefehl als nicht existirend betrachtet und muß zum Zwecke der Beschlagnahme wiederholt werden.

§. 4. Will der Gläubiger zur Beschlagnahme schreiten, so überreicht er dem Friedensrichter oder dem Deputirten des Landgerichts (§. 1.) persönlich oder durch einen Bevollmächtigten:

1) die Urkunde oder das Urtheil in exekutorischer Form und den Zahlungsbefehl in Urschrift;
2) eine Beschreibung der zu veräußernden Gegenstände, ihrer Natur, des ohngefähren Flächen-Inhalts und ihrer Lage mit Angabe des Kreises und der Gemeinde darin, ferner die Bezeichnung der allenfalls dazu gehörigen Gebäulichkeiten, und wenn das zu veräußernde Grundstück in einem Hause bestehet, auch eine Beschreibung des Aeußern desselben und die Bezeichnung der Straße, in welcher es allenfalls gelegen ist, mit Angabe des etwanigen Miethers oder Pächters;

3) ei-

3) einen beglaubigten Auszug aus der Steuerrolle;
4) einen beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche über die auf den Immobilien lastenden Hypotheken;
5) die von ihm entworfenen Kaufbedingungen;
6) die Erklärung eines von ihm selbst gemachten Gebots auf das Grundstück. Sollten mehrere besondere Grundstücke zusammen subhastirt werden, so muß jene Erklärung für jedes ein besonderes Gebot erhalten.

Bei einzelnen ländlichen Grundstücken müssen wenigstens zwei Grenznachbaren angegeben werden.

§. 5. In der hierüber sogleich, mit Angabe der Stunde, des Tages, Monates und Jahres aufzunehmenden Verhandlung hat der Friedensrichter oder der Deputirte des Landgerichts die Beobachtung der Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen genau zu konstatiren; er verfügt sodann den Beschlag zum Zwecke der Subhastation und verordnet dessen Eintragung in die Hypothekenregister, so wie die Zustellung dieser Verfügung und der ihr zu Grunde liegenden Verhandlung an den Schuldner, in den für die Vorladungen vorgeschriebenen gesetzlichen Formen.

§. 6. Diese Zustellung dient als förmliche Beschlagnahme, jedoch treten deren Wirkungen gegen einen Dritten erst von dem Tage der Eintragung in das Hypothekenbuch (§. 5.) ein. Diese Eintragung wird auf der, zu diesem Zweck ertheilten Ausfertigung der Verhandlung bescheinigt und dieselbe den Akten beigefügt.

§. 7. Die Anmeldung eines zweiten auf die nämlichen Immobilien, oder einen Theil derselben Bezug habenden Subhastationsgesuches, ist der Friedensrichter oder Deputirte, nach den (§§. 4. und 5.) vorgeschriebenen Formen, zwar aufzunehmen verbunden, jedoch ist unter mehreren Konkurrenten derjenige, dessen Anmeldung zuerst aufgenommen worden, als Extrahent der Subhastation zu betrachten, und diese auf dessen Namen fortzusetzen.

§. 8. Sind die mit Beschlag belegten Immobilien nicht vermiethet oder verpachtet, so bleibt der, gegen welchen der Beschlag ausgewirkt worden, bis zum Verkaufe als gerichtlicher Sequester im Besitze, sofern nicht der Friedensrichter oder der Deputirte, auf Ansuchen eines oder mehrerer Gläubiger ein Anderes verordnet. Doch können die Gläubiger die vom Boden noch nicht abgesonderten Früchte einernten und verkaufen, und die, nach der Eintragung der Beschlagnahme ins Hypothekenbuch verfallenen Miethen oder Pächte mit Arrest belegen lassen. Solche Früchte, Miethen oder Pächte werden den unbeweglichen Gütern darin gleich geachtet, daß der Betrag derselben nach Ordnung der Hypotheken vertheilt wird.

§. 9. Derjenige, gegen welchen der Beschlag ausgewirkt worden, darf den Werth der Immobilien auf keine Art vermindern, und daher auch kein Holz auf demselben fällen; er wird, im Fall einer Zuwiderhandlung, zur vollständigen Entschädigung verurtheilt und ist deshalb dem persönlichen Arreste unterworfen.

§. 10.

§. 10. Wenn der Schuldner nach erfolgter Eintragung der Beschlagnahme in das Hypothekenbuch die Immobilien veräußert; so ist diese Handlung in Beziehung auf die Gläubiger nichtig, ohne daß es hierzu eines besonderen Erkenntnisses bedarf. Doch behält eine solche Veräußerung ihre Kraft, wenn der Erwerber eine zur Tilgung der eingeschriebenen Forderungen an Kapital, Zinsen und Kosten hinreichende Summe vor dem Zuschlage deponirt, und den Beweis darüber den eingeschriebenen Gläubigern insinuiren läßt. Sind die auf diese Art deponirten Gelder erborgt, so haben die Darleiher nur eine, den, zur Zeit der Veräußerung eingetragenen Gläubigern nachstehende Hypothek. Ist die Deposition nicht vor dem Zuschlage geschehen, so darf dieser unter keinem Vorwande ausgesetzt werden.

§. 11. Sobald der Friedensrichter oder Deputirte die Beweise über die Erfüllung der Vorschriften, wegen Zustellung und Eintragung der Beschlagnahme (§§. 5. 6.) in Händen hat, entwirft er sogleich, auf den Grund der nach §. 5. aufgenommenen Verhandlung, das Subhastationspatent und verordnet dessen Bekanntmachung.

§. 12. Das Subhastationspatent muß enthalten:

1) Namen, Gewerbe und Wohnort des extrahirenden Gläubigers und des Schuldners;
2) die Bezeichnung der zur Veräußerung bestimmten Immobilien, wie solche im §. 4. Nr. 2. vorgeschrieben ist, mit Angabe der Grundsteuer und des ersten Gebots des Gläubigers;
3) die Anzeige, daß der vollständige Auszug der Steuerrolle nebst den Kaufbedingungen auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts oder des Landgerichts, wenn dieses einen Deputirten aus seiner Mitte ernannt hat, einzusehen ist;
4) die Bestimmung des Tages und des Orts, an welchen die Versteigerung und der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen sollen.

§. 13. Der Termin muß wenigstens von zwei Monaten seyn, wenn die jährliche Grundsteuer weniger als 4 Rthlr. beträgt, von drei Monaten bei einer jährlichen Grundsteuer von 4 Rthlr. bis 160 Rthlr. ausschließlich, und von vier Monaten, wenn die Grundsteuer 160 Rthlr. oder mehr beträgt.

§. 14. Die Bekanntmachung des Subhastations-Patents geschieht:

I. Wenn die jährliche Grundsteuer weniger als 4 Rthlr. beträgt, durch Anschlag gedruckter Exemplare desselben in der Gemeinde, wo die Immobilien liegen, in dem Hauptorte der Bürgermeisterei, wozu diese Gemeinde gehört und an der äußern Thüre des Geschäfts-Lokals des Friedensrichters. Liegen die Immobilien in mehreren friedensgerichtlichen Bezirken, so geschieht die Anheftung an dem Geschäfts-Lokale eines jeden der betreffenden Friedensrichter. Ist aber für das Subhastations-Verfahren ein Deputirter

des

des Landgerichts ernannt, so geschiehet auch der Anschlag außerdem noch an dem Gebäude, wo das Landgericht seine Sitzung hält. Diese Anheftung geschiehet durch einen Gerichtsboten, welcher solche durch Urkunden in gesetzlicher Form konstatirt.

II. Wenn die jährliche Grundsteuer 4 Rthlr. oder mehr beträgt, außer den sub I. verordneten Anschlägen durch eine dreimalige, nach möglichst gleichen Zeiträumen zu bewirkende Einrückung des Subhastationspatents in den öffentlichen Anzeiger des Regierungsbezirks.

Den Betheiligten ist es in allen Fällen unbenommen, auf ihre Kosten noch jede andere Bekanntmachung zu veranlassen.

§. 15. Die im §. 13. vorgeschriebenen Fristen werden, wenn keine Bekanntmachung des Patents durch den öffentlichen Anzeiger nöthig ist (§. 14. I.), vom Tage der zuletzt geschehenen Anheftung sonst aber (§. 14. II.) vom Tage der ersten Einrückung in den öffentlichen Anzeiger, gerechnet.

§. 16. In den ersten 14 Tagen der nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphen zu berechnenden Frist muß jedem der eingetragenen Gläubiger in dem, bei der Eintragung der Forderung ins Hypothekenbuch gewählten Wohnorte, so wie dem Schuldner, in den für die Vorladungen vorgeschriebenen Formen ein gedrucktes Exemplar des Subhastationspatents zugestellt und zugleich in der Zustellungsurkunde bemerkt werden, daß und an welchen Tagen die Anheftung des Patents und die erste Einrückung desselben in den öffentlichen Anzeiger, wenn sie nöthig ist, geschehen sind.

§. 17. Der Gläubiger, auf dessen Namen die Subhastation betrieben wird, muß in dem Lizitationstermine persönlich oder durch einen Bevollmächtigten auf die Versteigerung antragen. Geschieht dieses nicht, so wird das Verfahren aufgehoben, es sey denn, daß ein anderer Gläubiger, welcher sein Subhastationsgesuch ebenfalls schon angemeldet hat (§. 7.), die Fortsetzung der Lizitation verlangt, in welchem Falle dieser in die Stelle des ersten Extrahenten tritt und die Lizitation statt findet, jedoch nur hinsichtlich der Immobilien, auf welche sich dessen Anmeldung bezogen hat.

§. 18. Das Lizitationsverfahren muß öffentlich und an ordentlicher Gerichtsstelle geschehen. Es wird eröffnet nach vorausgegangenem Antrage des Gläubigers (§. 17.) durch Vorlegung der durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Verhandlungen, der Urkunden der Gerichtsboten über die geschehenen Zustellungen und Anheftungen, so wie der Exemplare des öffentlichen Anzeigers, in welche das Subhastationspatent eingerückt worden ist.

§. 19. Alle Einreden gegen die Zulässigkeit oder Gültigkeit des bis zu dem Lizitations-Termin statt gehabten Verfahrens müssen hierauf, bei Verlust derselben, zu Protokoll gegeben werden. Dem Extrahenten steht es alsdann frei, der angebrachten Einreden ungeachtet, auf die Fortsetzung der Lizitation zu bestehen, oder in deren Aufhebung zu willigen. Geschieht das Letztere, so kann die

Lizi-

Lizitation nur statt finden, wenn nach Anleitung des §. 17. ein anderer Gläubiger die Fortsetzung der Lizitation, hinsichtlich der von ihm bei Anmeldung seines Subhastations-Gesuchs (§. 7.) bezeichneten Immobilien begehrt, welches alsdann in dem Protokolle zu bemerken ist.

§. 20. Wenn ein Dritter, welcher auf die in Beschlag genommenen Immobilien Ansprüche zu haben glaubt, schon vor dem Verkaufe derselben sie geltend machen und sich dem Verkaufe widersetzen will, so muß er spätestens bei Eröffnung des Lizitations-Termins dem, mit der Subhastation beauftragten Friedensrichter oder Deputirten davon die Anzeige zu Protokoll machen und die in Händen habenden, zum Beweise dienenden Urkunden demselben übergeben. Das Protokoll wird alsdann nebst den Beweisstücken, beim Anfange des Lizitations-Termins den Interessenten vorgelegt, und dieses in dem, über die Lizitation zu führenden Protokolle bemerkt. Hinsichtlich der Lizitation selbst, treten alsdann die nämlichen Bestimmungen ein, welche in dem §. 19. in Bezug auf die, gegen die Gleichgültigkeit des Verfahrens angebrachten Einreden, enthalten sind.

§. 21. Wenn bei Eröffnung des Lizitations-Termins keine Einreden oder Ansprüche (§§. 19. 20.) vorgebracht werden, oder wenn, derselben ungeachtet, auf die Fortsetzung des Verfahrens bestanden wird, so wird zur Vorlesung der Bedingungen und demnächst auf den Grund des von dem Gläubiger gemachten ersten Gebots zur Lizitation geschritten und dabei zugleich der wahrscheinliche, dem Meistbietenden zur Last fallende Kostenbetrag angegeben.

§. 22. Dem Deputirten des Landgerichts oder dem Friedensrichter, dem bei der Lizitation zugezogenen Gerichtsschreiber und dem Gerichtsboten, dessen man sich in den Terminen zum Ausrufe der Gebote bedient, ist, bei Vermeidung der in den Gesetzen ausgesprochenen Disziplinar-Maaßregeln, verboten, bei der Lizitation mitzubieten. Der Zuschlag, welcher ihnen unmittelbar oder mittelbar in der Person eines Dritten ertheilt wird, ist nichtig.

Unbekannte, Nichtangesessene oder notorisch Zahlungsunfähige werden zum Mitbieten nur zugelassen, wenn sie sich durch Stellung eines als Selbstschuldner haftenden zahlungsfähigen Bürgen oder als Mandatar einer zahlungsfähigen Person durch Vorlegung einer Vollmacht dazu qualifiziren. Die vorgelegte Vollmacht wird zu den Akten genommen.

§. 23. Die Versteigerung geschieht bei brennenden Kerzen in der Art, daß der Zuschlag erfolgt, sobald bei einem Gebote drei Kerzen, deren jede wenigstens eine Minute brennt, erloschen sind, ohne daß ein Mehrgebot erfolgt ist.

§. 24. Wird das von dem extrahirenden Gläubiger gemachte erste Gebot nicht überboten, so wird diesem oder im Falle der §§. 17. 19. 20. dem, in die Stelle des ersten Extrahenten getretenen Gläubiger der Zuschlag ertheilt.

Ein Nachgebot ist niemals zulässig.

§. 25. Wer für sich selbst als Meistbietender den Zuschlag erhält, kann in den ersten drei Tagen nach dem Zuschlage, den Namen eines Dritten, für welchen

er

er gekauft hat, bei dem Friedensrichter oder Deputirten zu Protokoll erklären, er bleibt aber dessen ungeachtet persönlich und solidarisch mit diesem Dritten für die Erfüllung aller Bedingungen verantwortlich.

Der Meistbietende muß, wenn er nicht in dem Bezirke des Friedensrichters, wo die Lizitation statt hatte, wohnhaft ist, sogleich nach dem Zuschlage einen Wohnort in diesem Bezirke wählen. Wenn das Verfahren vor einem Deputirten des Landgerichts statt hatte, so muß er in dem Hauptorte, wo dieses Gericht seinen Sitz hat, einen solchen Wohnort wählen, wenn er auch in dem Bezirke dieses Gerichts wohnen sollte. Thut er es nicht, so können alle, auf das Lizitationsgeschäft Bezug habende Zustellungen ihm auf der Kanzellei des Landgerichts gemacht werden.

§. 26. Das von dem Friedensrichter über die Lizitation aufzunehmende Protokoll muß enthalten:

I. Die Namen, Gewerbe und Wohnort des die Subhastation betreibenden Gläubigers und des Schuldners, die Angabe des Titels, in dessen Gemäßheit die Subhastation statt hat, der Zahlungs-Aufforderung und der Beschlagnahme, das Datum des Subhastations-Patents und der verschiedenen Bekanntmachungen desselben und Erwähnungen, daß sämmtliche Verhandlungen bei Eröffnung des Termins zur Einsicht der Interessenten offen gelegt worden sind.

II. Die gegen die Gültigkeit des bis zum Tage der Lizitation statt gehabten Verfahrens vorgebrachten Einreden, die auf die veräußerten Güter angebrachten Ansprüche und jeden andern zu Protokoll gegebenen Einspruch, so wie die hierauf erfolgten Erklärungen und Anträge.

III. Die Kaufbedingungen und Erwähnung, daß solche bei dem Anfange der Lizitation vorgelesen worden sind.

IV. Die genaue Bezeichnung der Immobilien, das erste vom Gläubiger gemachte Gebot, so wie das Meistgebot, Benennung des Meistbietenden, Ertheilung des Zuschlags und Erwähnung, daß bei demselben die vorgeschriebene Form (§. 23.) beobachtet worden.

V. Den vom Meistbietenden gewählten Wohnort und seine etwa sogleich gemachte Erklärung, daß er für einen Andern geboten hat.

Wird diese Erklärung eines andern Ankäufers nach dem Lizitations-Termine abgegeben (§. 25.), so wird das darüber abzuhaltende Protokoll in der Art aufgenommen, daß es als eine Fortsetzung des über den Lizitations-Termin abgehaltenen Protokolls angesehen wird.

§. 27. Sind in Gefolge des §. 19. gegen die Zulässigkeit oder Regelmäßigkeit des bis zum Lizitations-Termine statt gehabten Verfahrens Einreden vorgebracht worden, so verweiset der Friedensrichter oder Deputirte am Schlusse des Protokolls die Partheien an das Landgericht und bestimmt ihnen einen der Sitzungs-Tage, welche das Landgericht einmal für allemal zur Erledigung solcher Gegenstände festzusetzen hat. Diese Bestimmung des Tages dient als förmliche Ladung für alle Partheien. Der Friedensrichter oder Deputirte überreicht zugleich

 die

die vollständige Verhandlung in Urschrift dem Landgerichte, welches an dem bestimmten Tage, wenn auch die Interessenten nicht erscheinen, auf den Vortrag eines Mitgliedes des Gerichts und nach Anhörung der Staatsbehörde über die zu Protokoll gegebenen Einreden erkennt.

§. 28. Wenn im Falle des vorhergehenden Paragraphen, wegen der, gegen das Verfahren bis zum Lizitations=Termin angebrachten Einreden die Partheien an das Landgericht verwiesen worden, so müssen diese in dem nämlichen Termin gleichzeitig mit jenen auch alle Einreden vorbringen, welche sie gegen die Verhandlungen im Lizitations=Termine und beim Zuschlage geltend machen wollen und zwar bei Verlust derselben.

§. 29. Sind aber gegen das Verfahren bis zu dem Lizitations=Termin keine Einreden vorgebracht worden, so müssen die Einreden gegen die Regelmäßigkeit des Verfahrens im Lizitations=Termin und beim Zuschlage binnen 14 Tagen vom Tage des Zuschlags angebracht werden. Dieses geschieht durch eine Ladung zu einem bestimmten Sitzungs=Tage des Landgerichts, welche dem die Lizitation betreibenden Gläubiger, dem Meistbietenden und den Hypotheken=Gläubigern in ihren wirklichen oder gewählten Wohnorten zugestellt wird, und worin die Einreden angeführt sind. Dem Friedensrichter oder Deputirten ist hiervon die Anzeige zu machen, und diese sind alsdann verpflichtet, die vollständigen Verhandlungen sogleich an das Landgericht abzugeben.

§. 30. Derjenige, welcher auf die in Beschlag genommenen Immobilien Ansprüche zu haben glaubt, und solche nach der Vorschrift des §. 20. angemeldet hat, muß, wenn zur Lizitation geschritten worden ist, bei Verlust seiner Ansprüche, binnen 14 Tagen nach dem Zuschlage, den extrahirenden Gläubiger, den Schuldner und den Ansteigerer in ihrem wirklichen oder gewählten Wohnorte vor das Landgericht laden, um über seine Ansprüche erkennen zu lassen.

§. 31. Das Verfahren über alle oben angeführte Incidentpunkte ist summarisch. Die Berufung muß, bei deren Verlustigung, in 14 Tagen, vom Tage der an die Parthei gemachten Insinuation des Urtels, eingelegt und kann dem bei dem Landgericht aufgetretenen Anwald zugestellt werden.

§. 32. Eine Zuwiderhandlung oder Nichtbeobachtung der Vorschriften der §§. 2. und 3. zieht die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens nach sich. Wenn der Vorschrift des §. 5. nicht nachgekommen ist, und die Eintragung in die Hypotheken=Register, so wie die Zustellung an den Schuldner nicht gesetzlich geschehen sind, so bleibt der Zahlungsbefehl zwar gültig, die darauf folgenden Verhandlungen sind aber nichtig. Die Nichtbeobachtung oder Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 23. zieht die Nichtigkeit des Subhastations=Patents und des ganzen darauf gefolgten Verfahrens nach sich.

§. 33. Das nach §. 26. zu führende Protokoll vertritt die Stelle eines wirklichen Adjudikations=Urtheils und wird zu diesem Zwecke in der für die Urtheile vorgeschriebenen exekutorischen Form ausgefertigt. Eine solche Ausfertigung darf aber dem Meistbietenden nur dann gegeben werden, wenn er die Quittung über die Zahlung der ihm zur Last fallenden Kosten und den Beweis, daß er den bis dahin zu erfüllenden Kaufbedingungen nachgekommen ist, beigebracht hat. Die Quittungen werden der Urschrift des Versteigerungsprotokolls beigeheftet und mit demselben ausgefertigt.

§. 34. Der Schuldner ist, sobald ihm das Versteigerungsprotokoll zugestellt wird, zur Räumung der veräußerten Immobilien verpflichtet, und kann dazu durch jedes gesetzliche Zwangsmittel, selbst durch Personalarrest, angehalten werden.

§. 35. Durch den ihm ertheilten Zuschlag erwirbt der Meistbietende auf die verkauften Immobilien keine größeren Rechte, als der Schuldner zur Zeit des Zuschlags hatte. Seine Rechte gegen die allenfallsigen Miether oder Pächter werden nach den allgemeinen Bestimmungen des Zivil-Gesetzbuchs und mit Berücksichtigung des Umstandes, ob die Mieth- oder Pachtverträge zur Zeit des Zahlungsbefehls ein gewisses Datum hatten und ob sie für den Fall des Verkaufes besondere Bestimmungen enthalten, beurtheilt.

§. 36. Wenn die gegen die Lizitation vorgebrachten Einreden und Ansprüche (§§. 19. 20. 27. 28. 29. 30.) durch rechtskräftige Urtheile beseitigt sind, so kann jeder Betheiligte den Meistbietenden (§. 25.) und zwar auf dessen Kosten zur Erfüllung der Kaufbedingungen auffordern. Der Ankäufer ist alsdann gehalten, in den ersten drei Wochen vom Tage der Aufforderung dem Friedensrichter oder dem Deputirten die Quittungen und Beweise einzureichen, welche nach §. 32. erforderlich sind, um die Ausfertigung des Lizitationsprotokolls in exekutorischer Form erhalten zu können. Geschiehet dieses nicht, so kann unbeschadet aller gesetzlichen Zwangsmittel, der Wiederverkauf der subhastirten Immobilien von den Interessenten gefordert werden.

§. 37. Das dahin zielende Gesuch wird bei dem Friedensrichter oder dem Deputirten zu Protokoll gegeben, welcher nach Einsicht der vorgelegten Urkunde und Beweise den Wiederverkauf verordnet und das Subhastationspatent zu diesem Zwecke in der vorgeschriebenen Form (§. 12.) entwirft. Abschrift der den Wiederverkauf verordnenden Verfügung wird in den darauf folgenden 14 Tagen dem Meistbietenden in seinem wirklichen oder gewählten Wohnorte (§. 25.) zugestellt. Der Termin zur Lizitation kann auf die Hälfte der im §. 13. bestimmten Fristen verkürzt werden, die Bekanntmachung geschiehet durch Anschlag nach Vorschrift des §. 14. I., wo aber die Einrückung in den öffentlichen Anzeiger nöthig ist, geschiehet dieselbe beim Wiederverkauf nur Einmal. Alle übrigen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über das Verfahren sind auch bei dem Wiederverkaufe zu beobachten; Alles unter Strafe der Nichtigkeit, wie solches im §. 32. bestimmt ist. Der Wiederverkauf hat jedoch nicht statt, wenn vor dem Zuschlage der erste Käufer die Erfüllung der Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen nachweiset, und eine, von dem Friedensrichter zu bestimmende Summe zur Deckung der, durch das erneuerte Verfahren verursachten Kosten deponirt.

§. 38. Sollte bei dem Wiederverkaufe das Gebot, für welches dem ersten Ankäufer der Zuschlag war ertheilt worden, nicht erreicht werden, so ist dieser zur Ergänzung desselben gegen die Gläubiger, oder, nach deren Befriedigung, gegen den Schuldner verpflichtet und zu deren Leistung dem Personalarreste unterworfen, unbeschadet jedes andern gesetzlichen Zwangsmittels.

§. 39. Wenn alle, bei dem Subhastationsverfahren betheiligte Personen volljährig sind, und die freie Disposition über ihr Vermögen haben, so steht es ihnen frei, das Subhastationsverfahren in jeder Lage aufzuheben und sich über eine andere Art der Veräußerung zu vereinigen.

§. 40. Der Friedensrichter, sein Gerichtsschreiber und die Gerichtsboten erhalten die in der Anlage festgesetzten Gebühren. Findet das Subhastationsverfahren bei einem Landgerichte statt (§. 1.), so hat der Deputirte des Gerichts keine Gebühren

bühren zu beziehen, und es bleibt hinsichtlich des Gerichtsschreibers bei den allgemeinen Sätzen, wie sie in den Gesetzen regulirt sind.

§. 41. Der 12te und 13te Titel des fünften Buchs des ersten Theils der Rheinischen Gerichtsordnung und die damit in Verbindung stehenden späteren Gesetze sind vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben. Die an diesem Tage nach Vorschrift der genannten Gerichtsordnung bereits eingeleiteten Subhastationen, sollen, in sofern die für den präparatorischen Zuschlag vorgeschriebenen Bekanntmachungen noch nicht statt gefunden haben, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fortgesetzt werden, in der Art, daß der Friedensrichter oder Deputirte auf den Grund der, nach Art. 675. der rheinischen Prozeßordnung geschehenen Beschlagnahme das Weitere verfügt.

Hinsichtlich der Subhastationen, bei welchen die für den präparatorischen Zuschlag vorgeschriebenen Bekanntmachungen bereits geschehen sind, steht es dem Gläubiger frei, das bisherige Verfahren aufzuheben, und solches nach der Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes einzuleiten.

§. 42. Die Artikel 2210. und 2211. des Zivilgesetzbuches werden dahin modifizirt, daß die dort über die Bezirke oder Arrondissements gegebenen Bestimmungen von den jetzt bestehenden landräthlichen Kreisen zu verstehen sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift und mit Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 1sten August 1822.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen.

Gebühren-Taxe.

	Wenn die Grundsteuer beträgt					
	Vier Thaler oder weniger.		Ueber Vier bis Zwanzig Thaler.		Ueber Zwanzig Thaler.	
Der Friedensrichter hat zu beziehen:	Rtl.	Sg.	Rtl.	Sg.	Rtl.	Sg.
a) für die Aufnahme des Antrages auf Beschlagnahme .	—	15	1	—	1	15
b) Verfügung der Beschlagnahme	—	10	—	20	1	—
c) für die Abfassung des Subhastationspatents . . .	1	—	2	—	3	—
d) für die Abhaltung des Lizitationstermins und die Abfassung des Protokolls darüber	2	—	3	—	4	—

Im Falle einer gegen den ersten Ansteigerer einzuleitenden Resubhastation (§. 37. der Verordnung) werden die nämlichen Gebühren, wie oben bemerkt, bewilligt.

Der Gerichtsschreiber bezieht die Expeditionsgebühren nach Vorschrift des Art. 9. des Dekrets vom 16. Febr. 1807.

Die Gerichtsboten beziehen für die von ihnen gemachten Akte, Zustellungen, Anheftungen ꝛc. die Gebühren, wie solche im Art. 29. des Dekrets vom 16ten Februar 1807. bestimmt sind, sowohl hinsichtlich der Originalien als der Abschriften der Akte selbst und der zugleich abschriftlich mit signifizirten Urkunden.

Hinsichtlich der Reisegebühren bleibt es ebenfalls bei der Vorschrift des Art. 66. des angeführten Dekretes.
